Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3298

26. 10. 79

Sachgebiet 707

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Engelsberger, Dr. Kreile, Dr. Warnke, Dr. Narjes, Dr. Waigel, Röhner, Dr. Jobst, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Dr. Voss, Niegel, Regenspurger, Kiechle, Haberl, Frau Fischer, Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Problem

Die Nutzung der Wasserkraft in der Bundesrepublik Deutschland bildet einen Beitrag zur Einsparung anderer, vor allem fossiler Energieträger und zur Erhöhung der Sicherheit der Stromversorgung. Die Wasserkraftreserven der Bundesrepublik Deutschland sind zwar nahezu ausgeschöpft. Angesichts erheblicher Verzögerungen beim Bau von Kohle- und Kernkraftwerken ist aber ein den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung tragender Bau neuer Wasserkraftwerke energiepolitisch wünschenswert. Die Erschließung des bislang nicht genutzten Wasserkraftpotentials in der Bundesrepublik ist mit derart hohen Investitionskosten verbunden, daß eine weitere Erschließung ohne Förderung unwirtschaftlich erscheint und daher ohne entsprechenden Anreiz in diesem Bereich Investitionen nicht in erforderlichem Umfang getätigt würden. Die Förderung durch die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken hat sich eindeutig als zu gering erwiesen, da sie den rund 10 000 Betreibern von kleineren Wasserkraftanlagen praktisch nicht zugute kommt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Nach § 4 a Investitionszulagengesetz werden bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und Energieverteilung, die mittelbar oder unmittelbar der Energieeinsparung dienen, gefördert. Aus energiepolitischen Gründen ist es erforderlich, Wasserkraftwerke in die Aufzählung der nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes begünstigten Anlagen einzubeziehen.

C. Alternativen

keine im Rahmen des Investitionszulagengesetzes

D. Kosten

Sofern alle noch energiewirtschaftlich und landschaftsschutzpolitisch nutzbaren Wasserkräfte erschlossen werden, ergeben sich in den nächsten Jahren jährliche Steuermindereinnahmen von maximal 5 Millionen DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach den Worten „Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken," das Wort „Wasserkraftwerken," eingefügt.

2. In § 8 Abs. 4 wird nach den Worten „die nach dem 31. Dezember 1974 beendet werden;" folgender Halbsatz eingefügt:

   „Hinsichtlich Wasserkraftwerke ist § 4 a Abs. 1, 2 und 4 erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1979 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1979 beendet werden;".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1979

Engelsberger
Dr. Kreile
Dr. Warnke
Dr. Narjes
Dr. Waigel
Röhner
Dr. Jobst
Dr. Kunz (Weiden)
Pohlmann
Dr. Voss
Niegel
Regenspurger
Kiechle
Haberl
Frau Fischer
Dr. Jenninger
Breidbach
Glos
Lampersbach
Dr. Probst
Schedl
Sick
Spilker
Dr. Unland
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

In § 4 a Investitionszulagengesetz werden bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und Energieverteilung durch die Gewährung einer Investitionszulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begünstigt. Ziel von § 4 a Investitionszulagengesetz ist die Förderung solcher Anlagen, die eine Energieeinsparung vor allem durch verstärkte Nutzung vorhandener, bisher aber un- oder nicht ausreichend genutzter Energiequellen bewirken. Wasserkraftwerke zählen bislang nicht zu den förderungswürdigen Anlagen.

Der weitere Ausbau der Wasserkraftwerke ist im Interesse einer möglichst weitgehenden Ausschöpfung heimischer Energiequellen wünschenswert. Die Nutzung der heimischen Wasserkraftwerke ist daher energiepolitisch besonders förderungswürdig. Die Nutzung dieser Energiequelle bildet einen Beitrag zum Abbau der Importabhängigkeit unserer Energieversorgung, erhöht die Sicherheit der Stromversorgung und verursacht keinerlei Umweltbelastung. Darüber hinaus können die Wasserkraftreserven in dezentralen Kleinanlagen genutzt werden.

Das heimische Wasserkraftpotential ist nahezu ausgeschöpft. Die energiepolitisch erforderliche Erschließung der noch nicht genutzten Wasserkraftreserven ist wegen der hohen Investitionskosten und wegen der erforderlichen Berücksichtigung landschaftsschutzpolitischer Belange weitgehend unrentabel. Durch die Gewährung von Investitionszulagen können Anreize zur Nutzung der noch nicht genutzten Wasserkraftreserven geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 a Abs. 1 Satz 2)

Wasserkraftwerke dienen ebenso wie Müllkraftwerke und Wärmepumpen zur mittelbaren Energieeinsparung. Ohne die Erschließung der nicht genutzten Wasserkraftreserven müßten in entsprechendem Ausmaß andere Primärenergiequellen eingesetzt werden. Für die Förderung der in § 4 a genannten Anlagen und Einrichtungen ist maßgebend, daß die Anlagen und Einrichtungen aus Kostengründen ohne Finanzhilfen nicht in dem möglichen und energiepolitisch wünschenswerten Umfang zur Anwendung kommen. Daher ist die Einbeziehung auch der Wasserkraftwerke in die Liste der nach § 4 a förderungswürdigen Anlagen gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 2 betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich der vorgesehenen Begünstigung. Dem Zweck der Förderung entsprechend sollen danach Wasserkraftwerke, deren Errichtung, Ausbau oder Erweiterung vor dem 1. Januar 1980 und somit nicht im Hinblick auf die in Aussicht stehende Investitionszulage begonnen werden, nicht nachträglich gefördert werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes